



# Bilder zerstörter Geschichte

---

# Die UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten und der Krieg in Syrien

---

Mamoun Fansa

Die geostrategische Lage Syriens hat die Kulturentwicklung der Menschheit erheblich gefördert. Auch die Naturgegebenheiten der Region zwischen dem Mittelmeer im Westen und den fruchtbaren Gebieten zwischen Euphrat und Tigris im Osten boten gute Voraussetzungen für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung. Von hier erfolgten wichtige Impulse und kulturelle Innovationen für den gesamten Nahen Osten und darüber hinaus. Als eines der Kernländer der frühen Hochkulturen im Vorderen Orient wurde hier und im südlichen Mesopotamien im 3. Jt. v. Chr. die Keilschrift entwickelt. Das erste auf 26 Buchstaben reduzierte Alphabet wurde in Ugarit in Syrien im 14. Jh. v. Chr. erfunden. An zahlreichen Fundstellen konnten Belege für die ersten Ackerbauern und Viehzüchter weltweit nachgewiesen werden. Die sogenannte neolithische Revolution hat ihre Anfänge im Bereich des fruchtbaren Halbmondes, also auch im Bereich Syriens, genommen und Funde der ältesten Epochen der Altsteinzeit belegen gar eine 100.000-jährige Landnahme und die Besiedlung der syrischen Region.

## UNESCO Weltkulturerbe in Syrien

In Paris entstand 1972 die Idee, Denkmäler von großer nationaler und weltweiter Bedeutung für die Menschheit und Naturgeschichte unter Schutz zu stellen. 1975 ist das Übereinkommen zum Schutz der Kulturgüter und des Naturerbes in Kraft getreten. 190 Staaten haben sich verpflichtet, die Kultur und das Naturerbe in ihrem Gebiet zu erfassen und zu schützen.

In diesem Zusammenhang erkannte die UNESCO auch die Bedeutung Syriens in der Kulturgeschichte der Menschheit und nahm sechs Weltkulturerbe-Stätten in den letzten 40 Jahren in Ihre Liste auf. Die Altstadt von Damaskus hat die Position 18 in der Liste, direkt hinter den Pyramiden von Gizeh.

Die sechs Eintragungen zu den Weltkulturerbe-Stätten in Syrien sind in der folgenden Tabelle verzeichnet:

Die hier aufgeführten Kriterien sind auf der Website der UNESCO detailliert beschrieben.

Weitere 12 Städte sind auf den Vorschlagslisten der UNESCO eingetragen, wie

Welterbestätte	seit	UNESCO-Kriterien der Unterschutzstellung						
		I	II	III	IV	V	VI	
Altstadt Damaskus	1979	x	x	x	x		x	Eine der ältesten kontinuierlich bewohnten Städte der Welt und kulturelles und religiöses Zentrum des Orients mit herausragenden Zeugnissen verschiedenster Epochen.
Ruinen Palmyra	1980	x	x		x			Oasenmetropole des antiken Karawanenhandels (1. Jh. v. Chr.–3. Jh. n. Chr.).
Altstadt Bosra	1980	x		x			x	Hauptstadt der Nabatäer und römische Colonia mit dem besterhaltenen Theater der Welt.
Altstadt Aleppo	1986			x	x			Kontinuierliche Siedlung seit dem 2. Jt. v. Chr. mit Siedlungsresten aus hethitischer, hellenistischer, römischer, byzantinischer und mittelalterlicher Zeit.
Krak des Chevaliers/ Qal'at Salah ad-Din	2006		x		x			Monumentale Wehrarchitektur der Kreuzfahrer- und Mamlukenzeit (10.–14. Jh. n. Chr.).
„Tote Städte“	2011			x	x	x		Besterhaltene Architekturensembles spätantiker und byzantinischer Zeit (1.–7. Jh. n. Chr.).

Apameia und Dura-Europos. Die genannten Städte wurden wegen der Kriegereignisse in Syrien im Juni 2013 durch die UNESCO als akut gefährdet eingestuft (List of World Heritage in Danger). All diese Städte weisen inzwischen Zerstörungen und Schäden gravierender Art auf.

Die Zerstörung des Kulturerbes in Syrien durch die Kriegshandlungen zwischen sogenannten Rebellen und der Regierungsarmee sowie Bombardierungen und Artilleriebeschuss, Raubgrabungen, Plünderungen und Diebstahl sowohl in den historischen Städten als auch in den archäologischen Fundstätten in der Landschaft und den Museen stellen einen Verlust nicht nur für Syrien und den Nahen Osten, sondern auch für die Geschichte der Menschheit dar. Diese Einschätzung wurde durch die

Aufnahme in die ROTE LISTE der UNESCO und ICOM der gefährdeten Weltkulturerbestätten und Kulturgüter bekräftigt.

Schon in den Haager Konventionen von 1899 und 1907 haben die damaligen Weltmächte und weitere Staaten kriegsvölkerrechtliche Regelungen vereinbart. Am 14. Mai 1954 sind in Anlehnung an diese Haager Vereinbarungen mit der „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ erstmals internationale Normen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturerbe in kriegsähnlichen Situationen vertraglich fixiert worden. Ausgehend von dieser rechtlichen Grundlage wurde 1972 in Paris ein Übereinkommen zum Schutz von Kultur- und Naturerbe der Welt verabschiedet, das 1975 in Kraft getreten ist,

nachdem es von 189 Staaten für ihr Gebiet akzeptiert worden war. Die Unterzeichnenden haben sich damit verpflichtet, ihr Kulturerbe zu erfassen und zu schützen.

So heißt es darin, dass „jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volk es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zum Kulturerbe leistet.“ Die Staaten, die dieses Abkommen unterschrieben haben, sagten zu, das auf ihrem Gebiet befindliche Kulturerbe oder anerkannte Weltkulturerbe besonders zu erhalten und zu schützen sowie insbesondere in Kriegszeiten dafür zu sorgen, dass dieses nicht beschädigt wird. Auch Diebstahl, Plünderungen und widerrechtliche Inbesitznahmen von Kulturgut, insbesondere der beweglichen und unbeweglichen Objekte, werden rechtlich geahndet. 1999 wurde die Vereinbarung von 1954 ergänzt, präzisiert, formuliert und in einem Protokoll zusammengefasst. Alle diese Abkommen zum Kulturschutz stehen unter der Federführung der Vereinten Nationen. Für die Einhaltung und Überwachung ist die UNESCO zuständig. Das bedeutet, dass bei kriegerischen Auseinandersetzungen und Verletzungen der Bestimmungen dieses Abkommens die UNESCO bei den Verantwortlichen vorstellig werden und auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen muss. Falls Sanktionen erforderlich sind, werden von der UNESCO entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Nach Angaben der UNESCO sind 125 Staaten in dieses Abkommen von 1954 als Vertragspartner aufgenommen worden, 101 Staaten haben die Protokolle von 1954 und 1999 unterschrieben. Syrien gehört ebenfalls dazu. Fünf schwere Verstöße im Fall kriegerischer Auseinandersetzungen

sind im Artikel 15 genauer beschrieben:

- Angriffe gegen Kulturgut unter verstärktem Schutz
- Die Verwendung von Kulturgut unter verstärktem Schutz für militärische Handlungen
- Zerstörung oder Aneignung von beschütztem Kulturgut im großen Ausmaß
- Angriffe gegen geschütztes Kulturgut oder dessen Diebstahl und Plünderung
- Unterschlagung oder böswillige Schädigung

Alle, die die Vereinbarung unterschrieben haben, sind zudem verpflichtet, diese Vorschriften in ihr nationales Recht aufzunehmen. Artikel 16 bis 20 regeln die Gerichtsbarkeit, die Strafverfolgung und die Verantwortlichkeit. Weitere Artikel verzeichnen die übrigen Rechtsvereinbarungen über den Umgang mit Kulturgut in bewaffneten Konflikten. Inwieweit im syrischen Krieg diese Rechtsvorschriften angewandt werden können, ist fraglich. Die beteiligten Partner in diesem inzwischen weit über einen „Bürgerkrieg“ hinausgegangenen Krieg schreiben sich gegenseitig die Schuld zu. Die Soldaten und die Offiziere der syrischen Armee wurden in der Regel in ihrer Ausbildung über die rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Kulturerbes aufgeklärt. Die Rebellen, die teilweise nicht ausgebildet und eventuell auch aus anderen Ländern eingeschleust sind, wurden auf diese Art von Kulturschutz nicht vorbereitet. Meines Erachtens liegt die Verantwortung für die kulturhistorischen Stätten, ungeachtet dessen, ob sie Bestandteil der Liste der UNESCO sind oder nicht, beim syrischen Staat. Nur durch konsequente Vermeidung der Nutzung von Kulturdenkmälern als Position für Scharf-

nachdem es von 189 Staaten für ihr Gebiet akzeptiert worden war. Die Unterzeichnenden haben sich damit verpflichtet, ihr Kulturerbe zu erfassen und zu schützen.

So heißt es darin, dass „jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volk es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zum Kulturerbe leistet.“ Die Staaten, die dieses Abkommen unterschrieben haben, sagten zu, das auf ihrem Gebiet befindliche Kulturerbe oder anerkannte Weltkulturerbe besonders zu erhalten und zu schützen sowie insbesondere in Kriegszeiten dafür zu sorgen, dass dieses nicht beschädigt wird. Auch Diebstahl, Plünderungen und widerrechtliche Inbesitznahmen von Kulturgut, insbesondere der beweglichen und unbeweglichen Objekte, werden rechtlich geahndet. 1999 wurde die Vereinbarung von 1954 ergänzt, präzisiert, formuliert und in einem Protokoll zusammengefasst. Alle diese Abkommen zum Kulturschutz stehen unter der Federführung der Vereinten Nationen. Für die Einhaltung und Überwachung ist die UNESCO zuständig. Das bedeutet, dass bei kriegerischen Auseinandersetzungen und Verletzungen der Bestimmungen dieses Abkommens die UNESCO bei den Verantwortlichen vorstellig werden und auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen muss. Falls Sanktionen erforderlich sind, werden von der UNESCO entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Nach Angaben der UNESCO sind 125 Staaten in dieses Abkommen von 1954 als Vertragspartner aufgenommen worden, 101 Staaten haben die Protokolle von 1954 und 1999 unterschrieben. Syrien gehört ebenfalls dazu. Fünf schwere Verstöße im Fall kriegerischer Auseinandersetzungen

sind im Artikel 15 genauer beschrieben:

- Angriffe gegen Kulturgut unter verstärktem Schutz
- Die Verwendung von Kulturgut unter verstärktem Schutz für militärische Handlungen
- Zerstörung oder Aneignung von beschütztem Kulturgut im großen Ausmaß
- Angriffe gegen geschütztes Kulturgut oder dessen Diebstahl und Plünderung
- Unterschlagung oder böswillige Schädigung

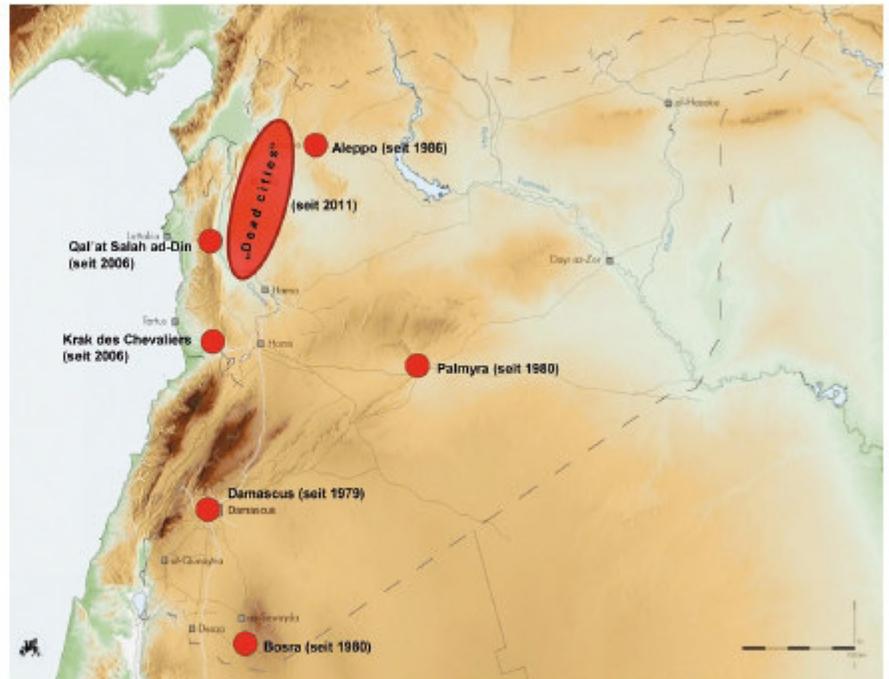
Alle, die die Vereinbarung unterschrieben haben, sind zudem verpflichtet, diese Vorschriften in ihr nationales Recht aufzunehmen. Artikel 16 bis 20 regeln die Gerichtsbarkeit, die Strafverfolgung und die Verantwortlichkeit. Weitere Artikel verzeichnen die übrigen Rechtsvereinbarungen über den Umgang mit Kulturgut in bewaffneten Konflikten. Inwieweit im syrischen Krieg diese Rechtsvorschriften angewandt werden können, ist fraglich. Die beteiligten Partner in diesem inzwischen weit über einen „Bürgerkrieg“ hinausgegangenen Krieg schreiben sich gegenseitig die Schuld zu. Die Soldaten und die Offiziere der syrischen Armee wurden in der Regel in ihrer Ausbildung über die rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Kulturerbes aufgeklärt. Die Rebellen, die teilweise nicht ausgebildet und eventuell auch aus anderen Ländern eingeschleust sind, wurden auf diese Art von Kulturschutz nicht vorbereitet. Meines Erachtens liegt die Verantwortung für die kulturhistorischen Stätten, ungeachtet dessen, ob sie Bestandteil der Liste der UNESCO sind oder nicht, beim syrischen Staat. Nur durch konsequente Vermeidung der Nutzung von Kulturdenkmälern als Position für Scharf-

schützen und als Militärstationen ist diese Zerstörung vermeidbar.

Unter den Ländern, die diesen Konventionen zugestimmt haben, befinden sich auch die Türkei, Libanon, Jordanien und Syrien. Die unterzeichnenden Staaten sowie die UNESCO sind dafür verantwortlich und verpflichtet, kulturelles Erbe zu schützen bzw. Sanktionen gegen vertragsbrüchige Parteien zu verhängen. Das bedeutet: Wenn Syrien seiner Pflicht nicht nachkommt, kann die UNESCO zur Erfüllung durch aktives Handeln auffordern.

In den nationalen Gesetzen der syrischen Antikenverwaltung steht im Erlass Nr. 222 von 1973 geschrieben, dass geschütztes Kulturgut bei Kriegshandlungen zu sichern ist. In Paragraph 84, in dem der Zivilschutz Syriens geregelt wird, wird auf den Schutz von Kultur hingewiesen. Dieser Paragraph wurde 1949 verabschiedet. Zudem regelt Paragraph 148 von 1949 in Syrien die Strafen in Verbindung mit der Zerstörung von Kulturgut. Paragraph 3 im Arbeitsbereich des Zolls von 2006 bezieht sich ebenfalls auf den Umgang mit Kulturgut.

Syrien hat das 1954 geschlossene Abkommen für geschützte Kulturgüter in Verbindung mit Kriegen am 6. März 1958 unterschrieben. Auch die Vereinbarung mit der UNESCO (14. November 1970) über das Handelsverbot mit Kulturgütern wurde in Syrien am 21. Februar 1975 unterzeichnet.



Das UNESCO Weltkulturerbe-Abkommen von 1972 wurde 1975 von Syrien ratifiziert. (Abb. 77)

### Die sechs UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten und der Krieg in Syrien – eine Berichterstattung

Alle hier zusammengetragenen Informationen stammen aus Printmedien, Radio- und Fernsehsendungen im In- und Ausland, Internetzeitungen, ein Teil aus den Social Media (Facebook, Twitter usw.). Die Quellen wurden sorgfältig geprüft und mit zahlreichen weiteren Informationen verglichen, sodass der Wahrheitsgehalt vertretbar ist. Im Folgenden werden die Zerstörungen der sechs Weltkulturerbe-Stätten während des syrischen Krieges vorgestellt, um eine Zwischendokumentation für die Öffentlichkeit zu bieten.

Abb. 77: Die Karte zeigt die sechs bzw. sieben UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten in Syrien.

### *Die Altstadt von Damaskus*

Es gibt verglichen mit den anderen Weltkulturerbe-Stätten nur wenige Meldungen über Zerstörungen, was daran liegt, dass das Zentrum von Damaskus noch in den Händen der Regierung liegt. Die meisten Nachrichten beziehen sich auf die „Schlacht von Damaskus“, die am 15. Juli 2012 ihren Anfang nahm, sowie die „Damaskus-Offensive“, die Anfang Februar 2013 begann, außerdem auf die Operation „Kapitalschutz“ im August 2013. In diesem Zusammenhang wird in der Regel nicht von Schäden an den Kulturgütern berichtet. Die Meldungen beziehen sich zum einen auf die Umayyaden-Moschee, zum anderen auf die Zitadelle von Damaskus. An beiden Objekten sind Schäden durch Granaten zu verzeichnen. Eine italienische Internetzeitung meldet am 20.11.2013 erstmalig, dass die Mosaiken an der Umayyaden-Moschee zerstört wurden. Am 10.03.2014 berichtet auch „The Telegraph“ von Schäden an den Mosaiken, deren Reparaturen und begonnenen Restaurierungsarbeiten. Laut Information der Antikenverwaltung in Damaskus wurden die Schäden am Mosaik der Umayyaden-Moschee inzwischen beseitigt. Einige sind durch ein Selbstmordattentat im Eingangsbereich des Christenviertels in Damaskus (Bab Tuma) entstanden. Auch an der Adliea Schule in der Nähe der Umayyaden-Moschee, dem Museum für Arabische Schrift sowie dem Grabmal von Salah ad-Din am Rande der Umayyaden-Moschee in der Altstadt sind Schäden durch Bombenanschläge zu verzeichnen.

Laut Berichten der APSA (Association for the Protection of Syrian Archaeology) vom 19.11.2013 wurde die Fassade des Innenhofes der großen Umayyaden-Moschee von einer Granate beschädigt und Teile der Mosaiken über dem großen Tor zerstört. Auch die Zitadelle von Damaskus erlitt am 03. und 21.11.2013 durch Granatenbeschuss große Schäden in der Nähe des Eingangs an der östlichen Umfassungsmauer der Zitadelle. Am 03.11.2013 hat eine Granate ein Loch mit einem Durchmesser von 80 cm in die Umfassungsmauer gerissen. Die Fenster des Gebäudes, unter anderem die Fenster des Thronsaals, sind zerstört. (Abb. 78–82)

**Abb. 78:** Bei einem Bombenanschlag wurden die berühmten Mosaiken auf der vorderen Seite der Umayyaden-Moschee in Damaskus zerstört.

**Abb. 79:** Da es in Damaskus eine noch funktionierende Regierung gibt, wurden die Schäden an den Mosaiken unverzüglich repariert.

**Abb. 80:** Die Zitadelle in der Innenstadt von Damaskus wurde durch mehrere Bombenanschläge an verschiedenen Stellen beschädigt. Die Schäden wurden anschließend durch die Antikenverwaltung beseitigt.

**Abb. 81–82:** Das Nationalmuseum in Damaskus wurde in mehreren Etappen evakuiert und die wichtigen Objekte an anderen Orten gesichert. Es wird vermutet, dass Gold und bedeutende kleine Objekte im Tresor der Zentralbank aufbewahrt werden.



78



79



80



81



82